

Artikel 13 SN-5360 (Sachsen) — Vertragsdauer

Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann zum Schluß eines jeden Haushaltsjahres, frühestens zum 31. Dezember 2015, mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden.

(2) Die gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Stiftung übertragenen unbeweglichen und beweglichen Sachen sind mit der Auflösung der Stiftung in das Eigentum der Vertragspartei zurückzuführen, von der die Stiftung sie erworben hat. Aus dem sonstigen zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vermögen sind zunächst die Verbindlichkeiten der Stiftung zu begleichen. Das verbleibende Vermögen steht zu zwei Dritteln dem Freistaat Sachsen und zu einem Drittel dem Land Brandenburg zu. Lassen sich die Verbindlichkeiten der Stiftung nicht gemäß Satz 2 aus dem sonstigen Vermögen der Stiftung begleichen, sind der Freistaat Sachsen in Höhe von zwei Dritteln, das Land Brandenburg in Höhe von einem Drittel dieser Verbindlichkeiten verpflichtet, diese zu begleichen.

Zitiervorschlag: Artikel 13 SN-5360 (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SN-5360/13>